SATZUNG DER STADT FRIEDLAND

ÜBER DEN B- PLAN NR: 19 "VERWALTERGANG"

Auf Grund des § 10 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004(BGBL. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBL. I S. 3316) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Friedland vom 49.25.200. und mit Genehmigung der zuständigen Behörde folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 19 "Verwaltergang" bestehend aus der nebenstehenden Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) erlassen.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (TEIL B)

Planungsrechtliche Festsetzungen

- 1.Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB)
- 1.1 Kleingartennutzung Die Grundstücke sind im Sinne des Bundeskleingartengesetzes nutzbar, die Gartennutzung hat Vorrang. Gartenlauben mit einer Größe von 30 m² Grundfläche sind zulässig.
- 1.2 Wohnnutzung Gemäß § 1 Abs.6 Nr.1 BauNVO werden im Reinen Wohngebiet auch ausnahmsweise die Nutzungen nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 und 2 BauNVO nicht zugelassen.
- 2. Grünordnerische Festsetzungen/ Ausgleich und Ersatz (§ 1a Abs.3 Satz 1 BauGB)
- 2.1 Je angefangene 500 m² Wohnbaugrundstücksfläche ist ein hochstämmiger einheimischer standortgerechter Laub- oder Nadelbaum zu pflanzen bzw. zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.
- 2.2 Für das Plangebiet ist die Satzung der Stadt zum Schutz von Gehölzen und Grünflächen (Baumschutzsatzung) in der gültigen Fassung verbindlich.

Planzeichenerklärung

WA	4	Allgemeines Wohngebiet	§ 3 BauNVO
)	[Zahl der Vollgeschosse	§ 16/2/3 BauNVO
Gl		Zulässige Grundfläche	§ 16/2/1 BauNVO
GF	RZ	zulässige Grundflächenzahl	§ 16 BauNVO

Verkehrsfläche
Straßenverkehrsfläche

Baugrenze

Grünfläche
Dauerkleingarten

Abgrenzung unterschiedlicher
Nutzungen

Räumliche Abgrenzung des

\$ 9/1/11 BauGB

\$ 9/1/2 BauGB

\$ 9/1/9 BauGB

Geltungsbereichs

Gebäude im Bestand

VERFAHRENVERMERKE

1. Die Stadtvertretung hat auf der Sitzung m 09 04 2008 den

Aufstellungsbeschluss gefasst.
Friedland, den 12.06.10
Bürgermeister

Die Stadtvertretung hat in der Sitzung am 27.05.2009 die öffentliche Auslegung des Entwurfs des einfachen Bebauungsplanes beschlossen. Die ortsübliche Bekanntmachung des Auslegungsbeschlusses erfolgte am 13.00 in der Neuen Friedländer Zeitung.

Friedland, den 12.00 Burgerneister

Die von der Planung betroffenen Träger öffentlicher Belang sind mit Schreiben vom 17.12.09 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Friedland, den 12.06.60 Bürgermeister

bestehend aus den textlichen Festsetzungen, der Darstellung des Geltungsbereichs und der Begründung haben in der Zeit vom 5.1.10 bis zum 8.2.6 zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegung von jedermann schriftlich sowie während der Dienststunden mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden können, am in der Neuen Friedländer Zeitung bekannt gemacht worden. Encet 220 10 07.05 10 Friedland, den 12.06.10 Bürgermeister

5. Die Stadtvertretung hat am 19.5. 6 die Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der TÖB geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden Friedland, den 12.06.10 Bürgermeister

6. Der einfache Bebauungsplan, bestehend aus den textlichen Festsetzungen und den zeichnerischen Darstellungen des Geltungsbereiches wurden am 195 ko von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen.
Friedland, den 12.06.10

7. Die Satzung des Bebauungsplanes wurden dem Landrat des Landkreises Mecklenburg -Strelitz angezeigt Friedland, den 12.06.10 Burgermerster

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens sowie die Stelle, bei der der Bebauungsplan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann, sind and durch Veröffentlichung in der Neuen Friedländer Zeitung bekannt gemacht worden.

Die Satzung ist mit Ablauf des Priedland, den 12,06 40

Bürgermeister

Verwaltergang

> STADT FRIEDLAND Riemannstraße 42

17098 Friedland

